

DER PERSONALRAT

informiert

alle Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen in der Region Neukölln

Januar 2018

Grippezeit – Mehrarbeit?

Neues Jahr, altes Lied: Es ist Winter, die Grippe geht um, die Vertretungspläne werden länger und länger. Mehrarbeit fällt an, die Belastung steigt weiter. Was tun?

Die gute Nachricht zuerst: Sie müssen keine Mehrarbeit leisten – die schlechte: Das gilt nur, falls Sie schwanger oder schwerbehindert bzw. gleichgestellt sind. Sind Sie in der Ausbildung, ist Mehrarbeit für Sie zu vermeiden. Doch auch für alle anderen sind einige Grundsätze zu beachten. Und: Als Kollegium können Sie gemeinsam gegen Mehrbelastung durch Mehrarbeit aktiv werden und in Ihrer Gesamtkonferenz eine gerechtere Verteilung beschließen.

Was ist Mehrarbeit?

Mehrarbeit ist für Lehrpersonen im Schuldienst der über die Pflichtstunden hinaus erteilte Unterricht, z.B. Vertretungsstunden.

Wann kann Mehrarbeit angeordnet werden?

Mehrarbeit kann nach gültiger Rechtsprechung nur angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse, also unaufschiebbare und unvermeidbar notwendige Aufgaben, dies erfordern (Arbeitszeitverordnung § 9). Die Mehrarbeit muss sich hierbei auf Ausnahmefälle beschränken.

Welches Problem ergibt sich in der Praxis?

In der Sprechstunde berichten Kolleg*innen, dass der Ausnahmefall angesichts des zunehmenden Lehrkräftemangels und eines hohen Krankenstandes an ihrer Schule zum Regelfall geworden ist. Bildet Mehrarbeit jedoch die Regel, ist das eine unzulässige Verlängerung der Arbeitszeit. Denn: Wenn der Unterricht vorhersehbar ausfällt, liegt kein zwingender dienstlicher Anlass für Mehrarbeit vor. Dies ist bei ungenügender Personalausstattung sowie bei Fehlen einer Vertretungsreserve (PKB) im Umfang durchschnittlicher Fehlzeiten der Fall.

Wie muss Mehrarbeit angeordnet werden?

Mehrarbeit muss schriftlich angeordnet werden, sonst ist sie rechtswidrig und der Freizeitausgleich kann verweigert werden. Es gibt keine Obergrenze für Mehrarbeit, lediglich für ihre Vergütung. Bezahlt werden maximal 288 Unterrichtsstunden im Jahr. Doch in der Arbeitszeitverordnung ist festgelegt: Höchstens 10 Zeitstunden am Tag und bis 60 in der Woche dürfen gearbeitet werden – in Ausnahmefällen dürfen es maximal 12 Zeitstunden am Tag sein.

Was gilt für Lehrkräfte in Teilzeit?

Wer in Teilzeit arbeitet, kann lediglich anteilig zur Mehrarbeit verpflichtet werden. Doch es gibt Unterschiede zwischen Beamten und Angestellten. **Angestellte Lehrkräfte in Teilzeitbeschäftigung** erhalten für ihre Mehrarbeit ab der ersten Stunde eine Vergütung, solange ihr Beschäftigungsumfang im jeweiligen Kalendermonat einschließlich der Mehrarbeit die Vollbeschäftigung nicht überschreitet. Im Unterschied dazu müssen **teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis** seit August 2013 ebenfalls anteilig entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs vergütungsfreie Mehrarbeit leisten.

Wird Mehrarbeit vergütet?

Ab der 4. Stunde im Monat wird Lehrkräften in Vollzeit ihre Mehrarbeit vergütet, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres durch Minderarbeit oder Freizeitausgleich ausgeglichen werden kann.

Die Vergütung müssen Sie selbst beantragen. Es empfiehlt sich eine monatliche Dokumentation der angeordneten Mehrarbeit, die Sie sich von Ihrer Schulleitung bestätigen lassen sollten. Sollte innerhalb eines Jahres kein Ausgleich durch Minderarbeit erfolgt sein, beantragen Sie eine Vergütung bei Ihrer Personalstelle. Minderarbeit meint ausgefallene Pflichtstunden. Die Mehrarbeit muss jedoch zeitlich vor der Minderarbeit erfolgt sein. Mehrarbeit im Februar 2018 kann also nicht durch Minderarbeit im Januar 2018 ausgeglichen werden. Tipp: Für Klassenfahrten und andere Zeiträume, in denen sie in Vollzeit arbeiten müssen, können Lehrkräfte in Teilzeit einen Antrag auf Erhöhung ihrer Arbeitszeit über ihre Schulleitung stellen.

Umfang der vergütungsfrei zu leistenden Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten Beamt*innen			
Beschäftigung an Integrierten Sekundarschulen, an Gymnasien und beruflichen Schulen	Beschäftigung an Sonderschulen	Beschäftigung an Grundschulen	zunächst vergütungsfreie Mehrarbeit in Unterrichtsstunden
mit Wochenstunden			
9 bis 17	9 bis 17	10 bis 18	1
18 bis 25	18 bis 26	19 bis 27	2
26	27	28	3

Was können die Gesamtkonferenzen tun?

Die Gesamtkonferenzen können Regelungen treffen, um die Belastung durch Mehrarbeit zumindest etwas verträglicher und gerechter zu verteilen. Damit Regelungen zu Beginn eines Schuljahres umgesetzt werden können, empfiehlt sich der Beschluss auf der letzten Gesamtkonferenz im Schuljahr.

Nach § 79 Abs. 3 Nr. 9 Schulgesetz können Sie beantragen, eine Offenlegung des Stundenpools und Grundsätze für die Verteilung der Unterrichts- und Vertretungsstunden zu beschließen. Denkbar sind Regelungen wie der Vorrang fachbezogener Vertretung, Lerngruppen- und Jahrgangsbezug, Festlegung von Umfang und Verteilung der Spring- und Bereitschaftsstunden im Stundenplan. Außerdem können Gesamtkonferenzen monatlich einen Bericht über geleistete Mehrarbeit von der Schulleitung erhalten und so für Transparenz sorgen. Weiterhin kann beschlossen werden, dass Förder- und Teilungsstunden nur anteilig zur Deckung von Vertretungsbedarf herangezogen werden dürfen.

Wie können Sie selbst aktiv werden?

Sie haben in einem konkreten Fall Bedenken, ob die Anordnung der Mehrarbeit rechtmäßig ist? Oft lohnt es sich, zunächst das Gespräch mit Ihrer Schulleitung zu suchen. Sollten Sie hierzu Beratung benötigen oder sollte trotz eines Gesprächs keine Verbesserung eintreten, melden Sie sich bei Ihrem Personalrat. Wir beraten Sie über die rechtlichen Grundlagen, Ihr Recht auf Remonstration oder weitere arbeitsrechtliche Schritte.

Ausstatten statt Ausbrennen!

Als Personalrat bekräftigen wir die Forderung der Beschäftigten nach 110% Personalausstattung! Sie haben Fragen zum Thema Mehrarbeit?

Wir beraten Sie in unserer Sprechstunde!

Quellen: Schulgesetz des Landes Berlin; Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten; Rundschreiben SenSchuSport I Nr. 72/1987

Ihr Kontakt zum Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Neukölln:

Boddinstr. 34-38, 12053 Berlin (U8 Boddinstraße), Tel. 902 39 - 3606/7, Fax: 902 39 - 3406

E-Mail: pr-neukoelln@senbjf.berlin.de; Website: www.pr-nk.de; Sprechstunden: Montag 13-16 Uhr, Donnerstag 13-17 Uhr und für Erzieher*innen auch: 09-11 Uhr (bitte Termin vereinbaren)